

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 26461, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 339922 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

März/April 1957

Erscheint alle 2 Monate

23. Jahrgang Nr. 3/4

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957. — *Zivilschutz*: Der Bergungsdienst in England. Appel de Florence. — *Ls. Trp.*: Technische Seite der Ls. Trp. Ls. Trp. im Tessin. Oberstbrigadier Münch 60jährig. — *Fachdienste*: Kritische Beurteilung der USA-Luftverteidigung. Schutz der Panzer gegen Flieger. USA-Lenk Waffen — *SLOG* — *Fachliteratur. Zeitschriften.*

## Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957

Die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz ist in der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 1957 mit 361 028 Ja gegen 389 633 Nein *abgelehnt* worden. 14 Kantone (wovon vier halbe) haben annehmende, acht (wovon zwei halbe) verwerfende Mehrheiten zu verzeichnen. Die Stimmbeteiligung betrug nur etwa 53%. Damit ist eine bedeutende behördliche Anstrengung zur Schaffung einer unanfechtbaren Rechtsgrundlage für die Massnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gescheitert.

### Die Ausgangslage

Dieser Entscheid ist um so bedauerlicher, als die Ausgangslage nicht so ungünstig war: die allgemeine Unsicherheit in der Weltpolitik, die Zunahme internationaler Spannungen sowie der offene Ausbruch von äusseren und inneren Konflikten zu gefährlichen Waffengängen, teilweise in bedrohlicher Nähe unseres Landes, alarmierten auch das Schweizervolk zu neuer Wachsamkeit. Das Parlament trug der geforderten Verstärkung der Armee unverzüglich Rechnung. Für den Zivilschutz blieb jedoch diese «Grundwelle» zunächst auf dringliche Vorkehren des Bundesrates und der Verwaltung beschränkt. Immerhin profitierte von der besseren Stimmung auch die beförderliche und einstimmige Verabschiedung des Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch den Ständerat und den Nationalrat. Ferner hat das Abstimmungsergebnis gezeigt, dass die *Einsicht der Bevölkerung* in die Notwendigkeit des Zivilschutzes deutlich, leider aber noch nicht überwiegend zugenommen hat.

### Person und Gesamtheit

Dass die Vorlage nun trotzdem nicht in Rechtskraft erwachsen kann, dürfte sich psychologisch daraus erklären, dass das Volk als Kollektivität sich zwar ihrer Berechtigung bestimmt nicht grundsätzlich ver-

schloss, dass aber die einzelnen Stimmbürger mehrheitlich dem *Mangel an Begeisterung* für ihre folgerichtige persönliche Mitarbeit, unter entsprechender Kostenfolge, erlagen. Soweit ein beschränkter Vergleich mit der Schutzraum-Vorlage von 1952 angängig ist, zeigt sich, dass sie damals in einem Verhältnis von 6:1 und mit Mehrheiten in allen Kantonen verworfen wurde, während sich dieses Verhältnis nun auf eine Differenz von weniger als 15 000 Stimmenden reduzierte. Allerdings darf die Knappheit der jetzigen Verwerfung nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Abstützung der künftigen Teilmassnahmen auf die alte Rechtsgrundlage des dringlichen Bundesbeschlusses von 1934 diese noch mehr angefochten werden kann als sie es ohnehin schon ist.

### 1952 und 1957

Andererseits lässt das bessere Ergebnis der Abstimmung von 1957 gegenüber jener von 1952 die Hoffnung zu, dass von einer noch umfassenderen Aufklärung der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum eine schliesslich doch Erfolg verheissende Wirkung zu erwarten ist, so dass dieses Postulat nun vorweg und erst recht zur imperativen Forderung erhoben und ausgeführt werden muss. Bestimmend für diese Auffassung darf für uns die Genugtuung sein, dass diesmal *alle grossen schweizerischen Parteien auf der Seite der Befürworter* standen. Auch verbreitete die Presse über den Zivilschutz im allgemeinen mehr Positives als über den Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung, der dann auch in der gleichen Abstimmung viel eindeutiger durchfiel. Von einer künftigen besseren Organisation der Aufklärung, in engerem Zusammenwirken mit diesen Partei- und Presseorganen, kann daher in Zukunft auch die Erreichung des Gewollten eher erwartet werden.